

**Gemeinde Kloster Lehnin
OT Rietz**

Auswertung der Stellungnahmen

**zur Änderung des Flächennutzungsplans
Bereich „Sondergebiet Photovoltaikanlage (PV) beiderseits der
Kreisstraße 6949“
i. d. F. Vorentwurf vom August 2023**

Unterrichtung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme
Fristsetzung

am 19.12.2023
bis zum 26.01.2024

Information der Öffentlichkeit

Auslegung

vom 22.01.2024 bis zum 23.02.2024

Redaktionsschluss

19.12.2024

Übersicht beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

Die **hervorgehobenen Stellen** haben abwägungsbeachtliche Belange vorgetragen. In der Abwägungstabelle wird daher auf die einzelnen Stellungnahmen gesondert abwägend eingegangen.

Die *zurückhaltend formatierten Stellen* wurden zu diesem Planungsstand nicht mehr gesondert angeschrieben. Die entsprechenden Belange werden durch den hier auszuwertenden Entwurf nicht berührt bzw. es haben sich hinsichtlich der durch diese Stelle vertretenen Belange gegenüber der Vorgängerausfertigung der Planung, die bereits in der Beteiligung war, keine Änderungen ergeben.

Die nicht gesondert gekennzeichneten Stellen haben dem Entwurf zugestimmt und / oder keine weiteren abwägungsbeachtlichen Belange dagegen vorgetragen. In der nachfolgenden Abwägungstabelle wird daher auf diese Stellungnahmen nicht mehr gesondert eingegangen. Der Plangeber hat sich mit diesen Stellungnahmen jedoch insoweit ermittelnd und abwägend auseinandergesetzt, dass diese keine abwägungsbeachtlichen Belange enthalten.

	beteiligte Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Stn. vom
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	17.01.2024
2	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	18.01.2024
3	Landesamt für Umwelt	25.01.2024
4	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	10.01.2024
5	Landesbetrieb Straßenwesen, Region West	24.01.2024
6	Die Autobahn GmbH des Bundes	02.02.2024
7	Landkreis Potsdam-Mittelmark	29.01.2024
8	Wasser und Bodenverband, Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelland – Havelseen	20.01.2024
9	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	02.01.2024
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark	28.12.2023
11	E.DIS AG Netz GmbH	11.01.2024
12	Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland	keine Stellungnahme
13	Wasser- und Abwasserzweckverband Emster	keine Stellungnahme
14	50Hertz Transmission GmbH	21.12.2023
15	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	keine Stellungnahme
16	GDMcom	21.12.2023
17	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.01.2024
18	CPC Germania GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	keine Stellungnahme
20	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	25.01.2024
21	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg. Kampfmittelbeseitigungsdienst	keine Stellungnahme
22	BLDAM - Abt. praktische Denkmalpflege	keine Stellungnahme
23	BLDAM - Abt. Bodendenkmalpflege	11.01.2024
24	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)	09.01.2024
25	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	keine Stellungnahme
26	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)	04.01.2024
27	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG)	01.02.2024
28	TLG Immobilien AG	keine Stellungnahme
29	Stadt Brandenburg an der Havel	keine Stellungnahme
30	Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	25.01.2024
31	Amt Brück	keine Stellungnahme

*Auswertung der Stellungnahmen - Vorentwurf vom August.2023
Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich „Sondergebiet Photovoltaikanlage (PV) beiderseits der
Kreisstraße 6949“*

32	Stadt Werder (Havel)	keine Stellungnahme
33	Stadtverwaltung Beelitz	keine Stellungnahme
34	Amt Ziesar	keine Stellungnahme
35	Agrargenossenschaft Thomas Müntzer Krahe eG	keine Stellungnahme
36	Belmont Farms GmbH	keine Stellungnahme
37	Agrargenossenschaft "Dreileben" eG	keine Stellungnahme
38	Stefan Eimer	keine Stellungnahme

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben oder Hinweise vorgebracht.

Vorbemerkung zu dieser Zusammenstellung

In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme – wenn nicht anders vermerkt, weitestgehend wörtlich – wiedergegeben.

Evtl. redaktionelle Anmerkungen sind durch eckige Klammern; nicht abwägungsrelevanter Inhalt i. d. R. durch Auslassungspunkte [...] gekennzeichnet.

In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag mit der sich daraus ergebenden Konsequenz und – sofern erforderlich – Begründung enthalten.

Sich aus der Stellungnahme ergebender oder nichtergebender Änderungsbedarf an den Planunterlagen ist durch eine Hervorhebung gekennzeichnet.

(Tiefergehende) Änderungen sind dabei rot gekennzeichnet.

Lediglich redaktionelle Änderung sind grün gekennzeichnet.

Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Nachfolgend sind die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der beteiligten Behörden und TÖB hervorgehoben).

1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5

1 Raumordnung

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen

Kenntnisnahme

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.

Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.

Die in der Stellungnahme benannten Einordnung in Bezug auf die Ziele der Raumordnung sind bereits unter Punkt 2.1 der Begründung benannt worden und deren Beachtung unter Punkt 5.1 der Begründung dargestellt worden.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (RegPI H-F 3.0) liegt nunmehr als raumkonkreter Entwurf vor. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu diesem Entwurf hat stattgefunden und endete am 09.06.2022. Die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen sind damit als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Der Regionalplan-Entwurf sieht für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches überwiegend eine Festlegung als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ gemäß Ziel 2.4 sowie als „Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz“ gemäß Grundsatz 2.1.1 des RegPI H-F 3.0 vor.

Die in der Stellungnahme benannten Hinweise zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sind bereits unter Punkt 2.1.3 der Begründung benannt worden und deren Beachtung unter Punkt 5.1.3 der Begründung dargestellt worden.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Hochwasserrisiko

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Der nördliche Bereich des Plangebietes wird von den Hochwasserrisikogebieten BB HQ-extrem und BB HQ-100 erfasst.

Wir weisen darauf hin, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinaus im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz („BPR HV“) Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleitplänen zu beachten bzw. berücksichtigen sind.

In die Begründung werden noch ergänzende Aussagen zum ebenfalls in der Stellungnahme vom 10.11.2022 benannten Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Kenntnisnahme Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter <https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/>
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021

2. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

2 Raumordnung

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr.13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen.

In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festle-

Kenntnisnahme

gung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen.

In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2. Regionalplanerische Belange

Nördlich der o. g. Kreisstraße liegen gem. des o. g. Regionalplanentwurfs Überschneidungen des Plangebietes mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebieten "Vorbeugender Hochwasserschutz" und "Potentialflächen für die Gewässerretention" vor.

Zur Regelung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft vorgesehen. Ziel ist es, den Flächenverbrauch zu begrenzen und die landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere auf den Flächen, die sowohl ertragreiche als auch ertragsstabile Bodeneigenschaften hinsichtlich klimatischer Veränderungen aufweisen, zu sichern. Andere flächenbeanspruchende Nutzungen sollen auf für die landwirtschaftliche Produktion weniger bedeutsame Standorte gelenkt werden.

Als ertragreich gelten Ackerflächen mit einer Ackerzahl von mindestens 24. Ertragsstabil sind Böden, die eine hohe Resilienz gegenüber Austrocknung besitzen, d. h. die ein hohes Bodenwasserspeichervermögen und einen niedrigen Grundwasserflurabstand aufweisen.

Als vorrangwürdig gelten darüber hinaus landwirtschaftliche Flächen, die mit einer Bewässerungsinfrastruktur ausgestattet sind und beregnet werden.

In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis nach § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Zulässig sind

Aussagen zur Betroffenheit der Flächen nördlich der Kreisstraße durch Vorranggebiete „Landwirtschaft“ und Vorbehaltsgebiete „Vorbeugender Hochwasserschutz“ und „Potentialflächen für die Gewässerretention“ sind bereits unter Punkt 2.1.3 der Begründung benannt worden und deren Beachtung unter Punkt 5.1.3 der Begründung dargestellt worden.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Eine abwägende Auseinandersetzung mit dem „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ist in der Begründung unter Punkt 5.1.3 bereits enthalten.

Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes für die Änderung des FNP werden zudem zusätzliche Ausführungen zur Beachtung des Belangs Landwirtschaft im Allgemeinen in die Begründung mit aufgenommen-

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

raumbedeutsame Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen dienen.

Die Flächen der geplanten Sondergebiete "Freiflächen-Photovoltaikanlage" liegen mit ca. 23 ha von ca. 97 ha teilweise in den als vorrangwürdig ermittelten Vorranggebieten Landwirtschaft. Im weiteren Vorgehen wäre daher aus Sicht der Regionalplanung insbesondere eine Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der als vorrangwürdig betrachteten Standortbedingungen vorzunehmen.

3. Landesamt für Umwelt

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Kenntnisnahme

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

3 Immissionsschutz einschließlich Störfallvorsorge und Klimaschutz

Fachliche Stellungnahme

1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Kenntnisnahme

Im Zuge des B-Plan-Verfahrens „Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der K6949“ ist die Anpassung des rechtskräftigen FNP der Gemeinde Kloster Lehnin erforderlich. Die Änderung betrifft dabei Flächen westlich des OT Rietz, welche bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurden.

Der Änderungsbereich wird durch die Kreisstraße K6949 vollständig durchschnitten und in einen 21 ha und einen 51 ha großen Bereich geteilt.

2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)

Kenntnisnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei

einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie, Erschütterungen anhand der Erschütterungs-Leitlinie ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Die Änderungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im aktuellen FNP entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Das Umfeld des Änderungsbereichs lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden und Osten schließen sich Flächen für die Landwirtschaft an, im Südosten Waldflächen, eine kleine gewerbliche Baufläche sowie eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tierhaltung. Im Süden schließen Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft an, im Westen Waldflächen und gewerbliche Bauflächen.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird durch die geplante Änderung erfüllt.

Schutzanspruch

Da innerhalb der Änderungsfläche keine Immissionsorte im Sinne des BImSchG liegen und auch im Rahmen der angedachten Planung errichtet werden sollen, entfällt ein Schutzanspruch in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes.

Immissionssituation

Vom Änderungsbereich können grundsätzlich Emissionen in Form von Licht (Blendung) und Lärm ausgehen. In den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind vertiefende Aussagen zur möglichen Blendwirkung auf die Nutzer der K6949 sowie der an den Änderungsbereich südöstlich angrenzenden gewerblichen Nutzung erforderlich. Hinsichtlich möglicher Lärmemissionen durch die geplante Photovoltaikanlage sind diesbezügliche verifizierbare Angaben wohl erst im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen. Da aber erkennbar ist, dass am geplanten Standort die angedachte Änderung des FNP möglich ist, kann in dieser Planungsphase dem Vorhaben zugestimmt werden.

In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen.

Fazit

Kenntnisnahme

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten

4 Wasserwirtschaft

1. Einwendungen:

Keine

Kenntnisnahme

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts:

Keine

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen:

Keine

4. Weitergehende Hinweise

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich im Nordosten angrenzend ein Graben, ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Der Vorhabenbereich ist von einem HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung betroffen (siehe auch Punkt 2).

In die Begründung werden Aussagen zur Betroffenheit eines Gewässers II: Ordnung (Graben im Randbereich) aufgenommen.

Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Havel – Brandenburger Havel“ wird im weiteren Verfahren mit beteiligt.

Die Betroffenheit des Änderungsbereichs durch ein HQ 100 und eine HQ extrem ist in der Begründung unter Punkt 4.3.1 sowie durch eine textliche nachrichtliche Übernahme auf der Planurkunde dargestellt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

2. Hinweise/Forderungen zum Hochwasserschutz /Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG

Das Plangebiet der Änderung des FNP umfasst teilweise Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG. Die Bauweise der Anlagen muss an das jeweilige Hochwasserrisiko angepasst sein (§ 78b Absatz 1, Satz 2). Zudem ist während der Bauphase ein schadloser Wasserabfluss zu gewährleisten.

Die Fläche der Risikogebiete sollen nach § 5 Abs. 4a in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die HQ extrem - Fläche ist in den Planzeichnungen darzustellen.

Die Betroffenheit des Änderungsbereichs durch ein HQ 100 und eine HQ extrem ist in der Begründung unter Punkt 4.3.1 sowie durch eine textliche nachrichtliche Übernahme auf der Planurkunde bereits angegeben.

Aussagen zur Vereinbarkeit der Planungen mit der Einordnung von Teilflächen als HQ 100 und HQ extrem wird im weiteren Verfahren unter Punkt 5 der Begründung beigefügt.

Detaillierte Aussagen zum Anlagenaufbau oder Festsetzungen dazu können auf Ebene der vorliegenden FNP-Änderung nicht getroffen werden. Eine solche Steuerung erfolgt im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans.

In den Planungsunterlagen ist auf die Hochwassergefahren und Risiken entsprechend umfassend einzugehen gem. den rechtsverbindlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6a BauGB. Entsprechende Festlegungen nach WHG und BauGB sind zu treffen.

In die Planzeichnung werden (zeichnerische) Darstellungen zu den Grenzen des HQ extrem aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Karten / Geodaten

Die konkrete Gefährdung kann mithilfe des Kartendienstes des Landes „Auskunftsplattform Wasser“ (APW) überprüft werden. Siehe <https://apw.brandenburg.de/>

Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter folgendem Link:

<https://metaver.de/search/dls/#?servicelid=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24>

Kenntnisnahme

Redaktioneller Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Textpassagen in der Begründung zum B-Plan bezogen auf die Gesetzesgrundlagen nicht korrekt sind (siehe S. 18 der Begründung, 4.3.1 Nachrichtliche Übernahmen, Punkt 137).

Es wird um Anpassung wie folgend stehend gebeten:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, genauer die Teilfläche I nördlich der Kreisstraße 6949, ist kleinflächig durch ein Hochwasserrisikogebiet (HQ100, HQ extrem) entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG betroffen. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach § 78b WHG.

Es wird davon ausgegangen, dass in der Stellungnahme abweichend die Begründung zur FNP-Änderung und nicht zum B-Plan gemeint ist.

Die entsprechenden Textpassagen werden richtiggestellt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

4. Landesamt für Bauen und Verkehr

5 Verkehr

Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Kloster Lehnin, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plans „Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949“ geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schiennpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftver-

Kenntnisnahme

kehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

Ob und in welchem Umfang Belange im Einzelnen berührt sein könnten, wird bzw. wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg darüber hinaus keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

5. Landesbetrieb Straßenwesen

6 Verkehr

Entsprechend den Unterlagen befindet sich der Geltungsbereich teilweise in der Flur 1 der Gemarkung Rietz und teilweise in der Flur 1 der Gemarkung Grebs im Westen des Ortsteils Rietz und östlich des Gewerbegebiets "Rietzer Berg"; beidseitig der Kreisstraße 6949.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist nicht betroffen.

Kenntnisnahme

6. Autobahn GmbH

7 Verkehr

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Autobahn (A) 2 in einer minimalen Entfernung von etwa 2,8 km zur befestigten Fahrbahnaußenkante.

Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o.g. Vorhaben und den Autobahnplanungen der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes. Eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren zu diesem Vorhaben ist nicht mehr erforderlich.

Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen,
- gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

zustimmungspflichtig
(Anbaubeschränkungszone).

7. Landkreis Potsdam-Mittelmark

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

Kenntnisnahme

8 Wasserwirtschaft - Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Belange stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin für den Bereich "Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949" der Gemeinde Kloster Lehnin gegenwärtig nicht entgegen.

Kenntnisnahme

Hydrogeologische Gegebenheiten

Am Standort herrscht zum Teil ein geringer Grundwasserflurabstand vor. Damit besteht eine Grundwassergefährdung vor den ersten unbedeckten Grundwasserleiter.

In die Begründung werden Aussagen zum Grundwasserstand aufgenommen.

Eine grundsätzliche Grundwassergefährdung durch Wirkungen von Anlagen(teilen) in das Grundwasser wird gegenwärtig nicht gesehen.

Von der Grundwassereinwirkung ausgehende Schädigungen an Anlagen(teilen) sind abhängig von der konkreten Konstruktion/Bauausführungen.

Eine Beachtung der angezeigten Bauausführung kann jedoch, aufgrund der Maßstabebene des vorliegenden Flächennutzungsplans, erst auf den nachfolgenden Ebenen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans oder des konkreten Bauvorhabens erfolgen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderungen an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Wasserschutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt in keinem WSG.

Kenntnisnahme

AwSV Anlage

Trafostationen sind Anlagen nach AwSV und sind entsprechend zu planen, zu errichten und umzusetzen.

Batteriespeicher, groß und kleine, sind Anlagen nach AwSV. Die Gefahren die von Batteriespeichern im Brandfall und von den Löschvorgängen im Brandfall ausgehen, können derzeit nicht technisch begegnet werden. Werden Batteriespeiche geplant ist dies bereits im Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Speicheranlagen, die dem Solarpark selber dienen sind bisher als Nebenanlagen innerhalb der Baugebietsflächen zulässig. Diese Möglichkeit zur Errichtung von Batteriespeichern soll weiterhin vorgehalten werden im Bebauungsplan.

Unter Beachtung der aktuell verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Errichtung von Batteriespeichern (sowohl bei der eigentlichen Speichertechnik als auch beim Brandschutz) eignet sich der Standort des Bebauungsplans grundsätzlich zur Errichtung eines Batteriespeichers.

So sind beispielsweise Speichertechnologien umsetzbar und werden bei vergleichbaren Vorhaben bereits angewandt, bei denen ein „thermal runaway“ nicht anzunehmen sind (z.B. Zink- oder Sal-Speicher Technologien).

Die genauen Parameter (hinsichtlich der Speichertechnik, des Standortes und des nötigen

Brandschutzes) können und sollen erst im konkreten Bauantrag bestimmt und geprüft werden und werden deshalb auf diese verlagert. Dennoch ist für die plangebende Gemeinde eine Umsetzbarkeit für den Bebauungsplan hinreichend genug anzunehmen.

Dies gilt gleichbedeutend auch für alle weiteren unter die AwSV fallenden Anlagen(teile), einschließlich Trafostationen.

Detaillierte Aussagen zu „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gem. AwSV können aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene erst im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan getroffen werden.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Detaillierte Aussagen zu Festsetzungen in Bezug auf den Graben bzw. den Gewässerrandstreifen können aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene erst im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan getroffen werden.

In die Begründung werden Aussagen zur Betroffenheit eines Gewässers II: Ordnung (Graben im Randbereich) aufgenommen.

Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Havel – Brandenburger Havel“ wird im weiteren Verfahren mit beteiligt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Lage an Gewässern

Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).“

9 Abfallentsorgung - Fachdienst Umwelt, Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin für den Bereich "Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949" der Gemeinde Kloster Lehnin gegenwärtig nicht entgegen.

Kenntnisnahme

10 Bodenschutz – Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

(1) a) Einwendung:

Im Abgleich der vorliegenden Antragsunterlagen mit dem Altlastenkataster wird festgestellt, dass auf dem Flurstück 316 der Flur 1 in der Gemarkung Rietz die „Altablagerung am Gewerbegebiet Rietz“ im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit der Registernummer 317690086 registriert ist.

Die Altablagerung ist nicht abgedeckt oder saniert. Von ihr können Boden- und Grundwasserbelastungen ausgehen.

Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Gutachten vor.

(1) b) Rechtsgrundlage:

Die angezeigte Altablagerung ist bereits als nachrichtliche Übernahme (westlich, außerhalb des Geltungsbereichs) in der Planzeichnung des zu ändernden FNP gekennzeichnet.

Die unmittelbar daran angrenzenden Teilflächen werden aufgrund fehlender Verfügbarkeit für die Planung zukünftig nicht mehr Teil des Geltungsbereichs sein.

Eine Begutachtung der Altablagerung ist daher im Zuge der Planungen nicht mehr nötig, da keine gegenseitigen Wirkungen zu erwarten sind.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

In Anlehnung an § 34 (1) und (2) BauGB sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Grundsätzlich darf der Bebauungsplan keine auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten zurückgehenden Gefahren i. S. d. BBodSchG hervorrufen oder festschreiben. Besteht der Verdacht auf eine Belastung des Baugrundstückes (das ist hier der Fall), so ist dem nachzugehen. Ob für die angestrebten Nutzungen tatsächlich eine Gefahr vorliegt, ist im Wege einer Sachverhaltsermittlung gemäß den Vorgaben/Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festzustellen.

(1) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Wird für diesen Bereich ein Entwurf zum B-Plan erarbeitet, so ist der Unteren Bodenschutzbehörde eine auf die vorgesehene Nutzung ausgelegte Gefährdungsabschätzung vorzulegen.

Weiteres wird in der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans erläutert.

(2) a) Einwendung:

Der Teilbereich SO 1 befindet sich im Polder Breites Bruch PG 4 des Klimamoorprojektes des LfU Brandenburg. Es ist künftig bei steigenden Grundwasserständen mit erheblichen Vernässungen des Bodens zu rechnen.

Dadurch können bauzeitlich oder im Zeitraum des Anlagenbetriebs Bodenschadverdichtungen entstehen, die die natürlichen Funktionen des Bodens und die Nutzungsfunktion des Bodens dauerhaft nachteilig beeinträchtigen.

(2) b) Rechtsgrundlage:

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.

(2) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Es sind Abstimmungen vor allem hinsichtlich der künftig zu erwartenden Grundwasserstände mit den Zuständigen des Klimamoorprojektes Polder Breites Bruch herbeizuführen.

Die für das Klimamoorprojekt zuständige ARGE Klimamoor ist ebenfalls zum Vorentwurf unterrichtet worden und hat eine Stellungnahme abgegeben.

In der Begründung zur FNP-Änderung werden Aussagen zum Klimamoor-Projekt, einschließlich der flächigen Ausbreitung im Geltungsbereich und der Auswirkungen auf den geplanten Solarpark, aufgenommen. Dabei wird auch die in der Stellungnahme grundsätzlich bestätigte Vereinbarkeit der geplanten PV-Nutzung mit dem Klimamoor-Projekt beschrieben.

Die Arbeitshilfen „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“ und „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) werden im Zuge der Erarbeitung der umweltbezogenen Fachbeiträge geprüft und soweit möglich und nötig auf die Planungen angewandt.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans werden z.B. Festsetzungen zur Sicherstellung einer bestimmten Bauweise bzw. zur Abwendung von Schäden in den betroffenen Bereichen geprüft.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Für die Erarbeitung des Entwurfs sind zu berücksichtigen:

Erlass zur Einführung der Arbeitshilfen „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“ und „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 17.07.2023 Ministerium für Landwirtschaft und Klimaschutz (MLUK)

Im Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgeführt sind.

11 Naturschutz und Landschaftspflege - Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde

Hinweise

1) Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE

Die Berücksichtigung der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE

[Hrsg.], 2023;

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~23-08-2023-ausbauerneuerbarer-energien>) wird empfohlen.

2) Kompensationskataster-Eintrag

Kompensationsmaßnahmen aufgrund von Planfeststellungsbeschlüssen oder der Bauleitplanung sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik beiderseits der Kreisstraße 6949“ der Gemeinde Kloster Lehnin (im Folgenden: FNP-Änderung) zu beachten.

3) Berücksichtigung der Landschaftsplanung

Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB und § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit ihnen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

– Konkret sind das Landschaftsprogramm (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueberuns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~0>

Für die Auseinandersetzung mit der Handreichung werden zusätzliche Aussagen in die Begründung der FNP-Änderung aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Die Betroffenheit der Planungen durch bestehende Kompensationsmaßnahmen aus Planfeststellungsbeschlüssen und anderweitigen Bauleitplänen wird in der Begründung unter Punkt 2.2.2.2 bereits aufgezeigt und eine textliche nachrichtliche Übernahme (siehe Punkt 4.3.1 der Begründung) auf die Planurkunde vorgenommen.

Die Teilflächen im Westen des Geltungsbereichs, die zwischen der K 6964 und der „Alten Heerstraße“ liegen, werden aufgrund fehlender Verfügbarkeit für die Planung zukünftig nicht mehr Teil des Geltungsbereichs sein. Die sich in diesem Bereich befindlichen Kompensationsmaßnahmen wirken sich daher nicht mehr auf die Planungen aus.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

In die Begründung werden Aussagen zur Vereinbarkeit der Planungen mit dem Landschaftsprogramm des Landes, dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises sowie den landschaftsplanerischen Grundlagen der Gemeinde aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

[1-12-2000-landschaftsprogramm-brandenburg](#)),

- der Landschaftsrahmenplans des Landkreises Potsdam-Mittelmark (<https://www.potsdammittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/strategische-kreisentwicklung/landschaftsrahmenplan/>) und
- der Landschaftsplan zu berücksichtigen

4) Umweltbericht/Umweltprüfung

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB [Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht] beizufügen. Das gilt gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB auch für seine Änderungen und Ergänzungen. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Mindestinhalte des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zum BauGB festgelegt. Die zusätzlichen Angaben entsprechend des Punktes 3 der vorgenannten Anlage erscheinen für das Planverständnis sinnvoll, sind aber nicht zwingend erforderlich.

Es ist zweckmäßig, Inhalte der Umweltprüfung, die in der Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik beiderseits der Kreisstraße 6949“ gewonnen werden, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung zu verwenden.

5) Besonderer Artenschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen der Planung unter anderem auf Tiere und Pflanzen zu ermitteln und zu bewerten. Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist ein separater Bestandteil der Begründung der FNP-Änderung.

Es ist zweckmäßig, Erkenntnisse, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik beiderseits der Kreisstraße 6949“ gewonnen werden, im Aufstellungsverfahren der Flächennutzungsplan-Änderung zu verwenden.

Sonstiger Hinweis, Anregung

Mit der FNP-Änderung werden Flächen überlagert, auf denen die Arge Klimamoore GbR (<https://www.klimamoore-brandenburg.de/>) im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Projekte des Klimaschutzes mit Mooren verfolgt. Es wird angeregt, das von der Planung berührte Klimamoore-Projekt bei der Aufstellung der FNP-Änderung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wird im Zuge der Erarbeitung unter Hinzunahme der vorliegenden Fachbeiträge qualifiziert.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Der besondere Artenschutz wurde mit Hilfe eines erstellten Artenschutzfachbeitrags untersucht und Auswirkungen durch das Vorhaben bewertet sowie Maßnahmen abgeleitet.

Die zentralen Ergebnisse und nötigen Maßnahmen werden, soweit relevant und möglich, in die FNP-Änderung übernommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Die für das Klimamooreprojekt zuständige ARGE Klimamoore ist ebenfalls zum Vorentwurf unterrichtet worden und hat eine Stellungnahme abgegeben.

In der Begründung zur FNP-Änderung werden Aussagen zum Klimamoore-Projekt, einschließlich der flächigen Ausbreitung im Geltungsbereich und der Auswirkungen auf den geplanten Solarpark, aufgenommen. Dabei wird auch die in der Stellungnahme grundsätzlich bestätigte Vereinbarkeit der geplanten PV-Nutzung mit dem Klimamoore-Projekt beschrieben.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans werden z.B. Festsetzungen zur Sicherstellung einer bestimmten Bauweise bzw. zur Abwendung von Schäden in den betroffenen Bereichen geprüft.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften sowie Handlungsempfehlungen:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I

Kenntnisnahme

S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

12 Landwirtschaft - Fachdienst Landwirtschaft

Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark von folgenden Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet: Agrargenossenschaft "Th. Müntzer" Krahe eG, Belmont Farms GmbH, Stefan Eimer sowie der Agrargenossenschaft Dreileben.

Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den genannten Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.

Der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.

Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o. g. Planvorhaben vor.

Die angegebenen Betriebe und/oder Landwirte sind zum Vorhaben beteiligt worden und haben teilweise eine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß den eingegangenen Stellungnahmen liegt ein Einvernehmen mit den vorliegenden Planungen vor.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

In die Begründung werden unter Punkt 5 Aussagen aufgenommen, die den Umgang mit den Belangen der Landwirtschaft und die abwägenden Entscheidungen dazu aufgreifen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

13 Gesundheitswesen - Fachdienst Gesundheit

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz–BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.

Zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ist ein Blendschutzgutachten erarbeitet worden, welches sowohl schutzwürdige Gebäude als auch schutzwürdige Verkehrswege untersucht hat.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Umfeld des Solarparks (bis 100 m) keine schutzwürdigen Gebäude bestehen. Im Falle der angrenzenden Tierhaltungsanlage sind keine dem dauerhaften

Das o. g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung, Stand August 2023, fachamtlich bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Mit der Änderung des FNP's sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plans „Sondergebiet Photovoltaik beiderseits der Kreisstraße 6949“ geschaffen werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, sind im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes die Einflussfaktoren Blendungen/Lichtreflexionen im weiteren Verfahren abzu prüfen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

Aufenthalt von Menschen dienende Büro, Aufenthalts- oder Arbeitsräume vorhanden/betroffen sind.

Als schutzwürdige Verkehrswege ist lediglich der die K 6964 identifiziert worden. Der Verkehr auf dieser steht in Teilabschnitten unter Blendeinwirkungen durch das südlich der Kreisstraße liegende Solarfeld.

Die „Alte Heerstraße“ stellt gemäß Blendschutzgutachten keinen schutzwürdigen Verkehrsweg dar.

Die Inhalte des Gutachtens werden, soweit relevant, in die Unterlagen des Bebauungsplans mit eingestellt und nötige Maßnahmen abgeleitet.

Die Thematik des Immissionsschutzes wird in der Begründung näher beschrieben.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

14 Verkehr - Fachdienst Kreisstraßenbetrieb

Im Gebiet des Flächennutzungsplanes befindet sich die Kreisstraße 6949. Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich aber keine Hinweise bzw. Einwendungen.

Kenntnisnahme

15 Denkmalschutz und Denkmalpflege - Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht des Baudenkmalschutzes ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

Kenntnisnahme

Im ausgewiesenen Areal zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kloster Lehnin sind die Aussagen zum Bodendenkmalschutz zu korrigieren.

Im Abschnitt 139 (4.3.1. Nachrichtliche Übernahmen) wird das Bodendenkmal Rietz Fundplatz 12 angeführt, welches aber außerhalb des Plangebietes liegt.

Innerhalb des Plangebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand das **Bodendenkmal Nr. 31445 Rietz Fundplatz 13 Siedlung der Urgeschichte** bekannt. Es ist nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt. Das Bodendenkmal wird noch durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) bearbeitet und ist noch nicht in der Denkmalliste erfasst sowie im Geoportal des Landes Brandenburg einsehbar. Der Schutz eines Bodendenkmals ist aber nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal ist nachrichtlich zu übernehmen und in der Plandarstellung darzustellen.

Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im

Grundsätzliche Aussagen zum betroffenen Bodendenkmal sind bereits nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen worden (Punkt 4.3.1 der Begründung). Zudem ist bereits ein Hinweis zum Umgang mit Funden enthalten (Punkt 7.1 der Begründung).

Die Angaben zur flächigen Ausdehnung werden genauso aktualisiert, wie die Benennung des betroffenen Bodendenkmals.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Forderungen oder Hinweise, die eine bauliche Nutzung der entsprechenden Flächen gänzlich ausschließen.

Die Details beim Umgang mit Bodendenkmälern werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan definiert und erläutert.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).

11. E.DIS Netz GmbH

16 Versorgung (Strom)

Wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 19.12.2023 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres Anlagenbestandes und Beachtung folgender Anmerkungen gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.

Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter <https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>.

Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Unsere Stellungnahme beinhaltet noch keine Zusage zum Anschluss des Solarparks an unser Versorgungsnetz, da hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich ist, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt wird.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

Netzbetrieb

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939).

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindestüberdeckung sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hiermit keine Aussage bzw. Zusage zum Netzanschluss abgegeben wird. Um in der Planungsphase Aussagen zu etwaigen Netzanschlussmöglichkeiten zu erhalten, ist eine

Die in der Stellungnahme benannten Leitungen/Anlagen befinden sich im Randbereich der Straße „Alte Heerstraße“, die den Änderungsbereich im südlichen Bereich durchquert. Dies betrifft ein Mittelspannungskabel.

In die Unterlagen zur FNP-Änderung werden Aussagen zum Vorliegen der Mittelspannungsleitung im Bereich der „Alte Heerstraße“ aufgenommen.

Festsetzungen zu den Leitungen (nachrichtliche Übernahme der Leitungsverläufe, Schutzabstände, Leitungsrechte) werden erst auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan definiert.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderungen an den Unterlagen der FNP-Änderung.

umfangreiche netztechnische Bewertung erforderlich. Zur Erarbeitung der notwendigen Unterlagen und Verträge sind die vollständigen Anträge einzureichen. Eine verbindliche Reservierung von Netzkapazität für das Vorhaben ist aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragsteller aus diesem Schreiben nicht abzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Perlberg im Regionalbereich Fläming-Mittelmark Standort Derwitz unter +49-152/254700438 gern zur Verfügung.

17. Telekom Technik GmbH

17 Versorgung (Telekommunikation)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Am Rand der Planbereiche bzw. im öffentlichen Straßenland befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren:

- Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),
- Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder
- E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Zu den Leitungsverläufen wird ein textlicher Hinweis in die Unterlagen der FNP-Änderung aufgenommen.

Diese verlaufen sowohl in den Randbereiche der Kreisstraße als auch in den Randbereichen der Straße „Alte Heerstraße“

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Die Beachtung des genauen Leitungsverlaufs bzw. evtl. nötige Verlegungen von bestehenden Leitungen können erst im Zuge des konkreten Bauantrags durch den Bauherren abgestimmt werden.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Ein Anschluss ist bei einem Solarpark technisch nicht zwingend notwendig.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

20. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

18 Verkehr

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Sondergebiet Photovoltaikanlage (PV) beiderseits der Kreisstraße 6949“ der Gemeinde

Kenntnisnahme

Kloster Lehnin OT Rietz (Stand: August 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o. g. Verfahren nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949“ der Gemeinde Kloster Lehnin OT Rietz (Stand: August 2023),

Begründung:

Das Planungsvorhaben liegt nordwestlich von Kloster Lehnin im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.

Der Sonderlandeplatz (SLP) Brandenburg-Mühlenfeld liegt ca. 5,8 km nördlich der Planungsfläche. Der Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) Brandenburg a. d. Havel — Klinikum Brandenburg — ist ca. 6,0 km entfernt.

Der Abstand zum HSLP „Asklepios Klinikum“ Brandenburg a. d. H. beträgt ca. 10,5 km, zum SLP Plötzin ca. 13,3 km.

Das Planungsgebiet befindet sich damit außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12,17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Die geplante Ausweisung von „Sonderbauflächen-Zweckbestimmung: Solar“ ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Zur Vermeidung von Blendwirkungen für den zivilen Flugverkehr (insbesondere tieffliegende Rettungshubschraubereinsätze) wird die Verwendung reflexionsfreier Oberflächen der PV-Module vorausgesetzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Sondergebiet Photovoltaikanlage (PV) beiderseits der Kreisstraße 6949“ der Gemeinde Kloster Lehnin (Stand: August 2023).

Hinweise:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das BAIUDBw ist ebenfalls beteiligt worden und hat keine Betroffenheit festgestellt.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.</p> |
|---|---|

Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),
Postfach 2963, 53019 Bonn,

3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter:

<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>

Kenntnisnahme

Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.

Kenntnisnahme

23. BLDAM -Abt. Bodendenkmalpflege

19 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des o. g. Vorhabens ist **derzeit ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).

BD i. B. 31445 Ritz bei Brandenburg 13 Siedlung Urgeschichte

Grundsätzliche Aussagen zum betroffenen Bodendenkmal sind bereits nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen worden (Punkt 4.3.1 der Begründung). Zudem ist bereits ein Hinweis zum Umgang mit Funden enthalten (Punkt 7.1 der Begründung).

Die Angaben zur flächigen Ausdehnung werden genauso aktualisiert, wie die Benennung des betroffenen Bodendenkmals.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) **ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen.**

In der Begründung zur FNP-Änderung ist unter Punkt 4.5 bereits eine Alternativenbetrachtung und -prüfung vorgenommen worden. Diese weist unter Beachtung verschiedener Belange den Standort als vergleichsweise gut geeignet aus. Auch trotz der Betroffenheit von Bodendenkmalen. Hier wirkt sich die, im Verhältnis zur Gesamtfläche, Kleinflächigkeit des bestätigten Bodendenkmals positiv aus.

Die Beachtung bzw. der Umgang mit dem bekannten Bodendenkmal und den Vermutungsflächen ist im Einzelnen den nachfolgenden Punkten zu entnehmen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalenschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und- im Falle erteilter Erlaubnis- ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Für das bekannte Bodendenkmal wird vor Baubeginn eine Prospektion in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorgenommen. So können konkrete Auswirkungen, ggf. nötige Gegenmaßnahmen in der Bauausführung und eine möglicherweise nötige Bergung der betroffenen Funde vorhabenkonkret bestimmt und umgesetzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der der Prospektion selbst bei ungünstigsten Umständen eine mit dem Bodendenkmal verträgliche Bauausführung und Bauweise bestimmt werden kann (siehe z.B. oben benannte Schwellbalkenkonstruktion).

Die Bestimmung einer expliziten Bauweise wird gegenwärtig jedoch als nicht nötig angesehen.

Auf die Planurkunde und in die Begründung wird ein Hinweis auf die vor Baubeginn zwingend durchzuführende Prospektion im Bereich des bekannten Bodendenkmals aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:
1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.

2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

3.) Die Größe bekannter Bodendenkmale ist oftmals nicht gesichert. Bei günstigen Siedlungssituationen ist davon auszugehen, dass sie sich über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus erstrecken.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalvermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3)

Für die in der Stellungnahme benannten Vermutungsflächen wird dem in der Stellungnahme vorgeschlagenen Vorgehen gefolgt: es bleibt bei dem unter Punkt 7.1 enthaltenen Hinweis zum standardmäßigen Vorgehen bei Auffindung von Funden. Für die Vermutungsflächen wird keine Prospektion durchgeführt.

In der Begründung unter Punkt 4.4.1 und auf die Planurkunde wird ein textlicher Hinweis zum Vorgehen bei Auffindung von Funden aufgebracht.

Damit ist dem Denkmalschutz in diesen Bereichen ausreichend Rechnung getragen. Die Notwendigkeit einer Prospektion im Vorhinein zu baulichen Maßnahmen analog zum Vorgehen bei dem bekannten Bodendenkmal wird als unverhältnismäßig angesehen. Zumal bei Auffinden entsprechender Nachweise und Funde, in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, eine solche Prospektion für die konkreten betroffenen Flächen nachgeholt werden kann.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen der FNP-Änderung.

BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen.

Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Die benannten Belange/Maßnahmen können erst im Zuge des konkreten Bauantrags beachtet werden.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom August 2023) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Die Unterlagen werden im Laufe des weiteren Verfahrens gemäß den oben dargestellten Punkten ergänzt, angepasst und geändert.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Kenntnisnahme

Dr. Julia Braungart,
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweis:

In der Begründung unter Punkt 4.4.1 und auf die Planurkunde wird ein textlicher Hinweis zum Vorgehen bei Auffindung von Funden aufgebracht.

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

24. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)

20 Geologischer Untergrund, Geotopschutz

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Kenntnisnahme

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechts-erhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Die vom LBGR in der Stellungnahme angezeigten Moore befinden sich im äußersten Südwesten des Geltungsbereichs, im Bereich der dort festgesetzten Maßnahmenflächen sowie auf weiteren Flächen westlich davon außerhalb des Geltungsbereichs.

In der Folge sind die entsprechenden Flächen nicht von der Inanspruchnahme durch den geplanten Solarpark betroffen. In diesem Bereich ist durch die festgesetzten Maßnahmenflächen der Erhalt der bestehenden Biotopstrukturen abgesichert.

Moore werden damit nicht beeinträchtigt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen der FNP-Änderung.

Geologie:

Kenntnisnahme

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Kenntnisnahme.

30. Gemeinde Groß Kreutz

21 Nachbargemeindliche Belange

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) grundsätzlich keine Bedenken, jedoch möchte ich folgenden Hinweis geben.

Es kann den Vorentwurfsunterlagen nicht entnommen werden, wo der durch das Solarkraftwerk erzeugte Strom in das übergeordnete Stromnetz eingespeist werden soll und wie der Stromtrassenverlauf dann im Detail geplant ist.

Sollte durch diese Netzanschlussmaßnahme auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in Anspruch genommen werden, ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob und wie ggf. öffentliche Belange der Gemeinde berührt werden.

Die Planung des Anschlusses des Solarparks bzw. der dazugehörige Trassenverlauf sind nicht Teil der vorliegenden FNP-Änderung.

Regelungen dazu werden ggf. über den Erschließungsvertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger bzw. über Gestattungsverträge getroffen.

In der Begründung werden grundlegende Aussagen zur netzseitigen Anbindung des Solarparks aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderungen an den Unterlagen der FNP-Änderung.